



## Würde des Tieres und Güterabwägung im Schweizerischen Tierschutzgesetz

Ein Positionspapier der Ethikkommission für Tierversuche  
der Akademien der Wissenschaften Schweiz

### **Vorwort**

Die Verankerung des Würdebegriffes in der Schweizerischen Bundesverfassung impliziert, dass Tiere um ihrer selbst willen moralische Rücksichtnahme verdienen sollen. Zweck des Schweizerischen Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 ist es, nicht nur das Wohlergehen des Tieres, sondern auch seine Würde zu schützen.

Doch was bedeutet das konkret für die Forschenden, die Tierversuche durchführen? Weder das Tierschutzgesetz noch die Verordnung geben darauf klare Antworten. Vor allem die in der deutschen Fassung verwendeten Formulierungen sind uneinheitlich. So stellt sich die Frage, wie der Würde des Tieres Rechnung getragen wird, wie es die Bundesverfassung verlangt. Und wann liegt eine Würdeverletzung vor, wann eine Würdemissachtung und was ist der Unterschied? Die vorgeschriebene Güterabwägung stellt die Forschenden vor die Frage, ob sie die Würdeverletzung als ein eigenständiges Belastungskriterium in die Waage legen müssen.

Die Ethikkommission für Tierversuche möchte mit dem vorliegenden Positionspapier zum einen ihren Standpunkt bezüglich der Verwendung des Würdebegriffes darlegen. Zum anderen soll dieses Papier den Forschenden eine Hilfestellung zum besseren Verständnis des Tierschutzgesetzes in Bezug auf die Würde des Tieres und die Durchführung der Güterabwägung sein.

### **Zweck dieser Stellungnahme**

Das vorliegende Positionspapier hat drei Ziele:

- es macht auf die teilweise Inkonsistenz der in der Schweizerischen Bundesverfassung (BV)<sup>1</sup>, Tierschutzgesetz (TSchG)<sup>2</sup> und Tierschutzverordnung (TSchV)<sup>3</sup> verwendeten Begriffe wie «Missachten», «Verletzen» und «Schützen» der Würde sowie «der Würde Rechnung tragen» aufmerksam<sup>4</sup>,
- es untersucht im Verfahren der Güterabwägung die Bedeutung der Begriffe «Achtung» bzw. «Missachtung» der Würde, und
- es schlägt diesbezüglich einen einheitlichen Sprachgebrauch vor.

---

<sup>1</sup> Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) ([www.admin.ch/ch/d/sr/101/index.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/101/index.html))

<sup>2</sup> Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG, SR 455) ([www.admin.ch/ch/d/sr/455/](http://www.admin.ch/ch/d/sr/455/))

<sup>3</sup> Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV, SR 455.1) ([www.admin.ch/ch/d/sr/c455\\_1.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c455_1.html))

<sup>4</sup> Die Begriffe «Würdemissachtung» und «Würdeverletzung» werden vor allem in der deutschen Fassung nebeneinander verwendet. Die französische und die italienische Fassung verwenden einheitlich die Begriffe «porter atteinte à la dignité» und «ledere la dignità».

## **Verfassungsgrundlage der «Würde der Kreatur»**

Seit der Annahme in der Volksabstimmung vom 17. Mai 1992<sup>5</sup> kennt die Schweiz den Grundsatz, dass der Bund in seiner Gesetzgebung der Würde der Kreatur Rechnung zu tragen hat. In der heutigen Bundesverfassung<sup>6</sup> fordert dies Artikel 120 Absatz 2<sup>7</sup> zur Gentechnologie im Ausserhumanbereich<sup>8</sup>:

*«Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen. Er trägt dabei der Würde der Kreatur sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung und schützt die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten.»*

Mit diesem Kompetenzartikel<sup>9</sup> erhielt der Bund den Rechtsetzungsauftrag<sup>10</sup>, den Menschen und seine Umwelt vor Missbräuchen der Gentechnologie zu schützen, verbunden mit der «materiellen Anweisung», dabei der Würde der Kreatur Rechnung zu tragen.<sup>11</sup>

Mit der Einführung des Begriffes der «Würde der Kreatur» in die Schweizerische Bundesverfassung geht diese in ihrem Schutzanspruch derzeit weiter als vergleichbare Verfassungen, etwa jene anderer europäischer Länder oder der USA. Diesem Anspruch gerecht zu werden stellt eine hohe Herausforderung dar.

## **Gesetzesgrundlage der Tierwürde**

Das am 1. September 2008 in Kraft gesetzte Tierschutzgesetz und die Tierschutzverordnung folgen dieser Anweisung. Der Zweck des Tierschutzgesetzes ist es, **«die Würde und das Wohlergehen des Tieres zu schützen»**.<sup>12</sup>

Artikel 3 des Tierschutzgesetzes definiert den Begriff der Tierwürde als *«Eigenwert des Tieres, der im Umgang mit ihm geachtet werden muss. Die Würde des Tieres wird missachtet, wenn die Belastung des Tieres nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann. Eine Belastung liegt vor, wenn dem Tier insbesondere Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, es in Angst versetzt oder erniedrigt wird, wenn tief greifend in sein Erscheinungsbild oder seine Fähigkeiten eingegriffen oder es übermässig instrumentalisiert wird.»*<sup>13</sup>

---

<sup>5</sup> Volksabstimmung vom 17. Mai 1992 über den Bundesbeschluss über die Volksinitiative 'gegen Missbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie beim Menschen' (Gegenentwurf). Abstimmungsresultate und Erläuterungen des Bundesrates zur Volksabstimmung ([www.admin.ch/ch/d/pore/va/19920517/index.html](http://www.admin.ch/ch/d/pore/va/19920517/index.html)).

<sup>6</sup> Am 1. Januar 2000 trat die neue total revidierte Bundesverfassung in Kraft. Deren Artikel 120 Absatz 2 gibt wörtlich die Bestimmung wieder, die in der Volksabstimmung vom 17. Mai 1992 angenommen wurde (Botschaft über eine neue Bundesverfassung vom 20. November 1996, Nr. 96.091, zu Artikel 110 in: Bundesblatt 1997, Band 1, Seite 1-642).

<sup>7</sup> Art. 120 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ([www.admin.ch/ch/d/sr/101/a120.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/101/a120.html)).

<sup>8</sup> Kreaturen kommt nach herrschender Lehre und Rechtsprechung unabhängig von der Gentechnologie im Ausserhumanbereich Würde zu (Ehrenzeller et al., Hrsg., Die Schweizerische Bundesverfassung, St Galler Kommentar, 2008, Art. 80 BV, Rz 8). Siehe dazu auch die Begründung des Bundesgerichts in den beiden Entscheiden zu den nicht bewilligten Zürcher Primatenversuchen: «Die Beachtung der Würde der Kreatur wird zwar nur in der Kompetenzvorschrift der Gentechnologie im Ausserhumanbereich ausdrücklich erwähnt, dort aber als etwas Existierendes vorausgesetzt. Nur etwas Existierendem kann Rechnung getragen werden. Kreaturen kommt deshalb unabhängig von der Gentechnologie im Ausserhumanbereich Würde zu.» (Schweizerisches Bundesgericht, Urteile vom 7. Oktober 2009 ([www.bger.ch/index/jurisdiction/jurisdiction-inherit-template/jurisdiction-recht/jurisdiction-recht-urteile2000.htm](http://www.bger.ch/index/jurisdiction/jurisdiction-inherit-template/jurisdiction-recht/jurisdiction-recht-urteile2000.htm)), Nr. 2C\_421/2008 und 2C\_422/2008, Erwägung Ziffer 3).

<sup>9</sup> Der Bund verfügt nur über Gesetzgebungskompetenzen auf den Gebieten, die ihm ausdrücklich in der Verfassung übertragen sind (Art. 3 und 5 BV). In allen anderen Bereichen bleiben die Kantone zuständig.

<sup>10</sup> Ehrenzeller et al., Hrsg., Die Schweizerische Bundesverfassung, St Galler Kommentar, 2008, Art. 120 BV, Rz 13.

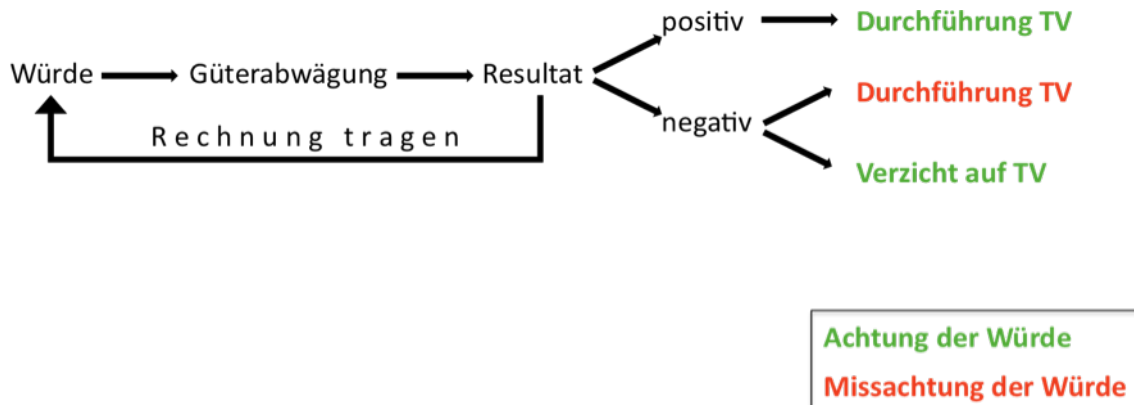
<sup>11</sup> Botschaft über eine neue Bundesverfassung vom 20. November 1996, Nr. 96.091, zu Artikel 110 in: Bundesblatt 1997, Band 1; Ehrenzeller et al., Hrsg., Die Schweizerische Bundesverfassung, St Galler Kommentar, 2008, Art. 120 BV, Rz 15.

<sup>12</sup> Art. 1 TSchG ([www.admin.ch/ch/d/sr/455/a1.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/455/a1.html)).

<sup>13</sup> Art. 3 TSchG ([www.admin.ch/ch/d/sr/455/a3.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/455/a3.html)).

Diese gesetzliche Definition verknüpft die Würde des Tieres mit dem Instrument der Güterabwägung und macht so klar, dass die Würde selbst nicht Bestandteil der bei der Prüfung eines Tierversuchs abzuwägenden Güter ist. Die Definition bedeutet, dass die Achtung der Tierwürde eine sorgfältige Güterabwägung unter Berücksichtigung einer Reihe von möglichen Belastungen erfordert. Darunter fallen nicht nur die im alten Tierschutzgesetz von 1978 aus pathozentrischer Sicht aufgeführten Schmerzen, Leiden, Schäden und Ängste, sondern auch Eingriffe in das Erscheinungsbild oder die Fähigkeiten des Tieres, Erniedrigungen und Instrumentalisierungen. Das bedeutet, dass durch eine Güterabwägung der Würde des Tieres Rechnung getragen werden muss. Die Güterabwägung als Teil der Definition der Tierwürde nach Artikel 3 TSchG ist damit zwingende Voraussetzung bei jedem Umgang mit dem Tier, nicht nur bei Tierversuchen.

Daraus folgt, dass eine Missachtung der Würde dann vorliegt, wenn auf die Güterabwägung verzichtet wird, oder wenn trotz negativem Resultat einer Abwägung - die Belastungen werden dann nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt - in geplanter Weise mit dem Tier umgegangen wird<sup>14</sup> (siehe Abbildung).



**Abbildung:** Achtung der Würde des Tieres durch Güterabwägung und Orientierung am Resultat (TV = Tierversuch).

### **Die Anwendung des Würdebegriffs in der Güterabwägung**

Diese Argumentation ist nicht allgemein akzeptiert. Abweichend davon wird die Ansicht vertreten, bei der Güterabwägung sei die Würde des Tieres selbst in die Waagschale seiner Interessen zu legen.

Beispielsweise wird in verschiedenen Artikeln des neuen Tierschutzgesetzes die Formulierung verwendet, ein bestimmter Umgang mit dem Tier sei nicht zulässig, wenn ihm Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, es in Angst versetzt oder «in anderer Weise seine Würde missachtet» wird (siehe Anhang). Formulierungen dieser Art implizieren, dass es spezifische Einzelhandlungen gibt, die *per se* die Tierwürde *missachten*, und damit die Tierwürde auf dieselbe Stufe wie die Belastungen (Schmerzen, Leiden, Angst etc.) stellen. Die Achtung der Würde des Tieres ist aber nicht an bestimmte Merkmale oder Handlungen gebunden, sondern sie gebietet einen ethisch verantwortungsvollen Umgang mit ihm, das heisst, eine sorgfältige Güterabwägung und die Orientierung am Resultat.

<sup>14</sup> Ehrenzeller et al., Hrsg., Die Schweizerische Bundesverfassung, St Galler Kommentar, 2008, Art. 120 BV, Rz 16ff.

Nach dem Tierschutzgesetz werden die Beeinträchtigungen und Belastungen teilweise als *Verletzung der Würde* bezeichnet. Daraus folgt, dass die Würde des Tieres geachtet wird, wenn die Verletzung seiner Würde im Rahmen einer sorgfältigen Güterabwägung gerechtfertigt werden kann<sup>15</sup>. Die Konsequenz dieser Auffassung wäre die Einteilung der Würdeverletzungen in Schweregrade. Die Kommission ist dagegen der Meinung, dass die Würde nicht als quantitativer, sondern als qualitativer, kategorialer Begriff anzusehen ist. Damit lehnt sie es ab, die Belastung und Beeinträchtigung des Tieres als «Würdeverletzung» zu bezeichnen.

In der Waagschale auf Seiten der Tiere wiegen die pathozentrischen Belastungen und Beeinträchtigungen der Tiere. Diese wurden um die nicht pathozentrischen Belastungen des Erniedrigens, des Eingreifens in das Erscheinungsbild und die Fähigkeiten sowie der übermässigen Instrumentalisierung erweitert. Zur Bewertung der pathozentrischen Belastungen bei Tierversuchen gibt es die Schweregradrichtlinie des Bundesamtes für Veterinärwesen<sup>16,17</sup>. Schweregradrichtlinien für die Verletzung der Würde sind nach der Meinung der Kommission nicht möglich, sondern lediglich für die einzelnen Belastungskriterien zu bestimmen<sup>18</sup>. Denn die Würde des Tieres steht über der Waage der Güterabwägung. Mit einer sorgfältigen Güterabwägung und der Orientierung am Resultat wird der Würde des Tieres hinreichend Rechnung getragen.

In mehreren Artikeln des Tierschutzgesetzes wird die Formulierung «in anderer Weise» verwendet, um die Aufzählungen der Beeinträchtigungen und Belastungen abzukürzen. Nach Meinung der Kommission ist es wichtig, zu betonen, dass mit «in anderer Weise» nicht zusätzliche zu den in der Definition von Artikel 3 aufgeführten Belastungen gemeint sein können. Dies gilt unabhängig davon, ob die Formulierung «in anderer Weise» zusammen mit dem (empfohlenen) Begriff «Missachtung» oder dem (abzulehnenden) Begriff «Verletzung» der Würde gebraucht wird. Die Kommission hält es nicht für grundsätzlich ausgeschlossen, dass in Zukunft weitere als die nach gesetzlicher Definition von Artikel 3 TSchG festgehaltenen Kriterien zur Beeinträchtigung und zur Belastung des Tieres entwickelt werden können. Gegenwärtig ist dies aber nicht zu diskutieren, weil nach Auffassung der Kommission die nach Artikel 3 genannten Kriterien vorläufig abschliessend aufgezählt werden.

---

<sup>15</sup> Die Würde des Tieres. Eine gemeinsame Stellungnahme der Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) und der Eidgenössischen Kommission für Tierversuche (EKTV) zur Konkretisierung der Würde der Kreatur beim Tier. 2001 ([www.ekah.admin.ch/fileadmin/ekah-dateien/dokumentation/publikationen/d-Broschure-Wurde-Tiere-2001.pdf](http://www.ekah.admin.ch/fileadmin/ekah-dateien/dokumentation/publikationen/d-Broschure-Wurde-Tiere-2001.pdf)).

<sup>16</sup> Art. 24 bis 25 der Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung) vom 12. April 2010 ([www.admin.ch/ch/d/sr/c455\\_163.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c455_163.html))

<sup>17</sup> Einteilung von Tierversuchen nach Schweregraden vor Versuchsbeginn. Bundesamt für Veterinärwesen 1995 ([www.bvet.admin.ch/themen/tierschutz/00777/00778/index.html?lang=de&download=NHZLpZeg7t,lnp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuq2Z6gpJCDdHx\\_hGym162epYbg2c\\_JjKbNoKSn6A--](http://www.bvet.admin.ch/themen/tierschutz/00777/00778/index.html?lang=de&download=NHZLpZeg7t,lnp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuq2Z6gpJCDdHx_hGym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A--)).

<sup>18</sup> Ob Schweregradrichtlinien auch für die neuen, nicht pathozentrischen Belastungen entwickelt werden können, ist noch eine offene Diskussion. Nach den Bestimmungen Art. 24 bis 26 der Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung) vom 12. April 2010 ([www.admin.ch/ch/d/sr/c455\\_163.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c455_163.html)) ist dies weder zwingend erforderlich noch ausgeschlossen. Falls es unmöglich ist, Schweregradrichtlinien für nicht pathozentrische Belastungen zu entwickeln, sollen bei der Güterabwägung vor Tierversuchen ausschliesslich die pathozentrischen Belastungen berücksichtigt werden.

## **Position der Kommission und empfohlener Sprachgebrauch**

Im Einklang mit Artikel 3 des Schweizerischen Tierschutzgesetzes vertritt die Ethikkommission für Tierversuche der Akademien der Wissenschaften Schweiz folgende Auffassung:

*Bei jedem Umgang mit dem Tier gilt:*

- Tiere haben eine Würde.
- Der Würde des Tieres Rechnung tragen, heisst, im Umgang mit ihm seine Interessen zwingend in einer Güterabwägung zu berücksichtigen.
- Zeigt die Güterabwägung, dass überwiegende Interessen die Belastungen rechtfertigen, wird die Würde des Tieres auch bei der Durchführung der geplanten Handlung **geachtet**.
- Zeigt die Güterabwägung, dass die Belastungen für das Tier nicht durch überwiegende Interessen aufgewogen werden, muss auf den geplanten Umgang mit dem Tier verzichtet werden. Sonst wird die Würde des Tieres **missachtet**.
- Eine Missachtung der Würde liegt auch vor, wenn auf eine Güterabwägung verzichtet wird.
- Die Kommission vertritt die Meinung, dass die in Artikel 3 TSchG aufgezählten Belastungen<sup>19</sup> nicht als «Würdeverletzung» oder «Würdebeeinträchtigung»<sup>20</sup> bezeichnet werden können, da die Würde nicht als quantitativer, sondern als qualitativer, kategorialer Begriff anzusehen ist.

*Spezifisch für den Tierversuch folgt daraus:*

- Bei der Güterabwägung zur Versuchsprüfung (Art 19 Abs. 4 TSchG)<sup>21</sup> gehört die Würde des Tieres selbst nicht in die Waagschale seiner Interessen. Der Begriff der Würde muss daher nicht bewertet und gewichtet werden.

Davon ausgehend schlägt die Kommission folgenden einheitlichen Sprachgebrauch vor:

- Auf Begriffe wie «Würdeverletzung» oder «Würdebeeinträchtigung» ist zu verzichten.
- Der Würde des Tieres wird durch die Durchführung der Güterabwägung **Rechnung getragen**.
- Wird die Güterabwägung nicht durchgeführt, oder wird trotz negativem Ausgang einer Abwägung für das Tier vom geplanten Umgang mit dem Tier nicht abgesehen, wird die Würde des Tieres nicht im Sinne der gesetzlichen Definition<sup>22</sup> **geachtet**, das heisst, sie wird **missachtet**.
- Die bei der Güterabwägung zu berücksichtigenden Belastungen des Tieres sind abschliessend in Artikel 3 TSchG aufgezählt. Formulierungen wie «in anderer Weise» haben keinen über Art. 3 hinausgehenden materiellen Gehalt. Sie sind irreführend und nicht zu verwenden.

Diese Position sollte zur Klärung der Diskussion um die Würde des Tieres beitragen und in weiteren gesetzlichen Regelungen Anwendung finden.

---

<sup>19</sup> Zufügen von Schmerzen, Leiden oder Schäden, in Angst versetzen oder erniedrigen, tiefgreifende Eingriffe in das Erscheinungsbild oder die Fähigkeiten oder übermässige Instrumentalisierung.

<sup>20</sup> Der Begriff «Würdebeeinträchtigung» kommt zwar in den erwähnten Gesetzestexten nicht vor, ist jedoch ein anderweitig häufig verwendeter Begriff.

<sup>21</sup> Artikel 19 Tierschutzgesetz ([www.admin.ch/ch/d/sr/455/a19.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/455/a19.html)).

<sup>22</sup> Artikel 3 Tierschutzgesetz ([www.admin.ch/ch/d/sr/455/a3.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/455/a3.html)).

Bern, den 27. August 2010

Mitglieder der Ethikkommission für Tierversuche der Akademien der Wissenschaften Schweiz (ehemals Ethikkommission für Tierversuche der SAMW und der SCNAT) sind:

Prof. Marianne Geiser Kamber, Bern (Präsidentin); PD Dr. Christina Aus der Au, Basel; Prof. Bernard Baertschi, Genf; PD Dr. Andreas Brenner, Basel; Dr. Katrin Cramer, Basel; Prof. Kurt Bürki, Zürich; Dr. Andreas Gutzwiller, Posieux; Prof. Edith Hummler, Lausanne; Prof. Stephan Jakob, Bern; Prof. Beatrice Lanzrein, Bern; PD Dr. Birgit Ledermann, Münchenstein; Prof. Gregor Rainer, Fribourg; PD Dr. Beat M. Riederer, Lausanne; lic. iur. Markus Tinner, Zürich; Dr. Thierry Wannier, Fribourg.

Kontakt:

Generalsekretariat der  
Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW)  
Petersplatz 13  
4051 Basel  
Tel.: 061 269 90 30  
Fax: 061 269 90 39  
mail@samw.ch  
www.samw.ch

**Anhang:** Teilweise widersprüchliche Formulierungen bezüglich der «Würde des Tieres» im Schweizerischen Tierschutzgesetz und der Schweizerischen Tierschutzverordnung kommentiert durch die Ethikkommission für Tierversuche der Akademien der Wissenschaften Schweiz.

**Art. 3 Buchstabe a TSchG** (Begriffe) ([www.admin.ch/ch/d/sr/455/a3.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/455/a3.html))

In diesem Gesetz bedeuten:

*Würde:* Eigenwert des Tieres, der im Umgang mit ihm **geachtet** werden muss. Die Würde des Tieres wird **missachtet**, wenn eine Belastung des Tieres nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann. Eine Belastung liegt vor, wenn dem Tier insbesondere Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, es in Angst versetzt oder erniedrigt wird, wenn tief greifend in sein Erscheinungsbild oder seine Fähigkeiten eingegriffen oder es übermässig instrumentalisiert wird.

*Kommentar:* Dieser Artikel bildet die Grundlage für die Auslegung des Würdebegriffs in der Gesetzgebung. Die Belastungen sind abschliessend aufgezählt.

**Art. 4 Abs. 2 TSchG** (Grundsätze) ([www.admin.ch/ch/d/sr/455/a4.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/455/a4.html))

Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten. Das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.

*Kommentar:* Die Würde darf nach dieser Bestimmung nicht ungerechtfertigt missachtet werden. Daraus könnte man schliessen, dass die Missachtung der Würde gerechtfertigt werden kann. Die Missachtung der Würde kann aber nicht gerechtfertigt werden, da sie bereits das Ergebnis einer Güterabwägung ist. Hier sollte anstelle von «seine Würde missachten» «belasten» stehen. Das «in anderer Weise» kann sich nur auf die in Art. 3 TSchG aufgezählten Belastungen beziehen, nicht auf weitere.

**Art. 4 Abs. 3 TSchG** (Grundsätze) ([www.admin.ch/ch/d/sr/455/a4.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/455/a4.html))

Der Bundesrat verbietet weitere Handlungen an Tieren, wenn mit diesen deren Würde missachtet wird.

*Kommentar:* Die Formulierung ist irreführend. Die Würde des Tieres wird nicht durch bestimmte Handlungen am Tier missachtet, sondern durch deren ungenügende bzw. unreflektierte Rechtfertigung. Es geht auch nicht darum, dass der Bundesrat weitere Belastungskriterien einführen kann, die für die Beurteilung der Achtung der Würde nach Art. 3 TSchG massgebend sind.

*Nach dem hier vertretenen Verständnis des «Missachtens der Tierwürde» läuft diese Bestimmung darauf hinaus, dass der Bundesrat die Kompetenz erhält, für bestimmte Umgangsformen mit dem Tier das Ergebnis der Güterabwägung vorzuschreiben bzw. diese ausser Kraft zu setzen. Es genügt die Bestimmung «Der Bundesrat verbietet weitere Handlungen an Tieren».*

**Art. 11 Abs. 4 TSchG** (Bewilligungspflicht für gentechnisch veränderte Tiere) ([www.admin.ch/ch/d/sr/455/a4.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/455/a4.html))

Er (der Bundesrat) kann Ausnahmen von der Bewilligungspflicht oder Vereinfachungen im Bewilligungsverfahren vorsehen, namentlich wenn feststeht, dass bei den Tieren durch die Erzeugungs- und Zuchtmethoden keine Schmerzen, Leiden, Schäden oder Verhaltensstörungen auftreten und auch sonst der Würde des Tieres Rechnung getragen wird.

*Kommentar:* Der Würde des Tieres wird nicht durch Wahl von besonderen Erzeugungs- oder Zuchtmethoden Rechnung getragen, sondern durch eine Güterabwägung. Zeigt diese, dass überwiegende Interessen die Belastungen rechtfertigen, wird die Würde des Tieres auch bei der Durchführung der geplanten Handlung geachtet, obgleich für die Durchführung dann immer noch eine Bewilligung eingeholt werden muss. Der Artikel meint vielmehr: Ein Bewilligungsverfahren kann vereinfacht werden, wenn «bei den Tieren durch die Erzeugungs- und Zuchtmethoden keine Schmerzen, Leiden, Schäden oder Verhaltensstörungen auftreten und auch sonst keine Belastungen vorliegen.»

**Art. 12 Abs. 1 TSchG** (Meldepflicht bei gentechnisch veränderten Tieren) ([www.admin.ch/ch/d/sr/455/a12.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/455/a12.html))

Gentechnisch veränderte Tiere, die durch das Erzeugen oder durch die Zucht Schmerzen, Leiden, Schäden oder Verhaltensstörungen erleiden oder deren Würde auf eine andere Weise verletzt wird, müssen der kantonalen Behörde gemeldet werden.

*Kommentar: Die Kommission empfiehlt, hier anstelle von «oder deren Würde auf eine andere Weise verletzt wird» zu schreiben: «oder in anderer Weise belastet werden, ...» bzw. die in Art. 3 TSchG genannten Belastungskriterien aufzuzählen.*

**Art. 17 Abs. 1 TSchG** (Tierversuche, Beschränkung auf das unerlässliche Mass) ([www.admin.ch/ch/d/sr/455/a17.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/455/a17.html))

Tierversuche, die dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen, sein Allgemeinbefinden erheblich beeinträchtigen oder seine Würde in anderer Weise missachten können, sind auf das unerlässliche Mass zu beschränken.

*Kommentar: Folgt man dem Konzept der Definition der Tierwürde nach Art. 3 TSchG, gibt es keine Rechtfertigungsgründe für die «Missachtung der Tierwürde». Das gilt auch bei Tierversuchen, für deren Zulässigkeit dieselbe Güterabwägung massgebend ist, wie für die Definition der Tierwürde. Die Aussage, solche Versuche auf ein unerlässliches Mass zu beschränken, ist irreführend und falsch, weil sie gar nicht bewilligt werden. Hier sollte anstelle von «oder seine Würde in anderer Weise missachten können» stehen: «oder das Tier in einer anderen Weise belasten.»*

**Art. 26 Abs. 1 Buchstabe a TSchG** (Strafbestimmungen) ([www.admin.ch/ch/d/sr/455/a26.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/455/a26.html))

Mit Gefängnis oder mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich ein Tier misshandelt, vernachlässigt, es unnötig überanstrengt oder dessen Würde in anderer Weise missachtet.

*Kommentar: Hier wird deutlich, dass die Missachtung der Tierwürde strafbar ist. Irreführend ist, dass sich der Ausdruck «in anderer Weise» auf die Misshandlung, Vernachlässigung und unnötige Überanstrengung zu beziehen scheint, woraus man schliessen könnte, diese drei Formen des Tierquälereitbestandes würden stets Missachtungen der Tierwürde darstellen. Ob dem so ist, soll hier offen bleiben. Der Ausdruck «in anderer Weise» passt hingegen zu den vorangehenden Aufzählungen, wenn damit wie bisher die zusätzlichen Belastungskriterien nach der Würdedefinition von Art. 3 TSchG verstanden werden. Für andere Arten der Würdemissachtung als nach Art. 3 TSchG besteht kein Raum. Hier könnte also ebensogut stehen: «Mit Gefängnis oder mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich ein Tier misshandelt, vernachlässigt, es unnötig überanstrengt oder dessen Würde missachtet.» Darunter fällt nach der Meinung der Kommission der Verzicht auf die Güterabwägung oder die Ausübung der Handlung oder des Versuchs trotz negativem Resultat einer Abwägung.*

**Art. 25 Abs. 1 TSchV** (Grundsätze beim Züchten von Tieren) ([www.admin.ch/ch/d/sr/455\\_1/a25.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/455_1/a25.html))

Das Züchten ist darauf auszurichten, gesunde Tiere zu erhalten, die frei von Eigenschaften und Merkmalen sind, die ihre Würde verletzen.

*Kommentar: Das Gesetz spricht stets von Verletzung, wenn es an sich die Belastung bzw. Beeinträchtigung des Wohlbefindens des Tieres meint. Die Kommission empfiehlt, auf den Begriff der Verletzung der Würde ganz zu verzichten und stets von Belastung zu sprechen im Sinne des erweiterten Katalogs aus der Würdedefinition von Art. 3 TSchG. Hier sollte stehen: «die frei von Eigenschaften und Merkmalen sind, die sie belasten.» Der Vorschlag, die «Würde» aus dieser Bestimmung zu streichen, schwächt die Bestimmung keineswegs ab, da die Tierwürde generell nach Art. 3 TSchG nicht missachtet werden darf.*

**Art. 105 Abs. 1 Buchstabe d TSchV** (Bewilligungsvoraussetzungen) ([www.admin.ch/ch/d/sr/455\\_1/a105.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/455_1/a105.html))

Die Bewilligung nach Artikel 13 TSchG darf nur erteilt werden, wenn:

Bei der Werbung gesichert ist, dass die Tiere nicht leiden oder Schaden nehmen oder ihre Würde anderweitig verletzt wird sowie die Transportbedingungen erfüllt sind.

*Kommentar: Hier liegt die Problematik gleich wie in Art. 25 Abs. 1 TSchV. Die Kommission empfiehlt die folgende Alternative: «oder in anderer Weise belastet werden, sowie die Transportbedingungen erfüllt sind».*